

Ebay, AirBnB & Co  
melden ab 2023 an  
das Finanzamt



*Steuerberater*

# Lukas Hendricks

---

- Steuerberater
  - MBA International Taxation
  - Diplom-Finanzwirt (FH)
  - Fachberater Heilberufsbereich
  - Fachberater Umstrukturierungen
  - Fachbuchautor
- 
- 47 Jahre
  - Verheiratet
  - 3 Kinder



## Ebay, AirBnB & Co melden ab 2023 an das Finanzamt

Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG), BGBl. I 2022, Nr. 56, 28.12.2022,

-> **neue Meldepflicht für Betreiber** digitaler Plattformen, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt werden.

**Plattform:** jedes auf digitalen Technologien beruhende System, das es Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 3 PStTG).

Dabei muss das Rechtsgeschäft mittels der Plattform abgeschlossen werden können, die bloße Vermittlung von Möglichkeiten zu einem Geschäftsabschluss wird nicht erfasst.

Ferner enthält das Gesetz einen Katalog von relevanten Tätigkeiten, für die Meldepflicht gilt.



## Ebay, AirBnB & Co melden ab 2023 an das Finanzamt

Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG), BGBl. I 2022, Nr. 56, 28.12.2022,

**Nutzer:** Accountinhaber (User, die auf einer Plattform registriert sind)

**Anbieter:** Verkäufer auf Plattformen (§ 4 PStTG).

Der Meldepflicht unterliegen nur bestimmte, **sog. „relevante Tätigkeiten“**, sofern sie gegen eine Vergütung erbracht werden (§ 5 PStTG):

- die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten an unbeweglichem Vermögen (AirBnB),
- die Erbringung persönlicher Dienstleistungen,
- der Verkauf von Waren (ebay)
- die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten an Verkehrsmitteln (Car-sharing).

Die meldepflichtigen Informationen (§ 14 PStTG) sind jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter registriert worden ist, gegenüber dem BZSt zu machen. Das BZSt leitet die gemeldeten Angaben zu inländischen Anbietern an die Finanzbehörden weiter.



Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG), BGBl. I 2022, Nr. 56, 28.12.2022

Meldepflichten Finanzamt Portalbetreiber



Gilt ab dem 01.01.2023

## [Plattformen-Steuertransparenzgesetz \(PStTG\), BGBl. I 2022, Nr. 56, 28.12.2022](#)

### *Bin ich jetzt Unternehmer ? Gewerbetreibender ?*

Eine klare Grenze, wann Verkäufe bei Ebay noch privat sind und wann das Volumen bereits die Gewerblichkeit übersteigt, gibt es nicht. Indizien (erhaltene Bewertungen, Neuware, Sortiment oder Verkaufsvolumen) können nur Anhaltspunkte geben, führen aber keine eindeutige Lösung herbei.

Bundesfinanzhof (BFH) vom 12.08.2015, Az. XI R 43/13: Der Verkauf bei Ebay kann schon als gewerblich gelten, wenn in einem Zeitraum von rund zwei Jahren insgesamt 140 Auktionen bei Ebay abgewickelt werden.

BFH Urteil v. 12.05.2022 - V R 19/20: Veräußert ein Verkäufer auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über die Internetplattform „ebay“, liegt eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG vor.



[Plattformen-Steuertransparenzgesetz \(PStTG\), BGBl. I 2022, Nr. 56, 28.12.2022](#)

Bin ich jetzt Unternehmer ? Gewerbetreibender ?

### Unternehmer

- Umsatzsteuer
- Nachhaltige **Erzielung von Einnahmen**
- Bis 22.000 € / Jahr  
Kleinunternehmer

### Gewerbetreibender

- Einkommensteuer
- **Gewinnerzielungsabsicht**
- häufiger als „nur gelegentlich“

Ebay, AirBnB & Co  
melden ab 2023 an  
das Finanzamt







**Steuer- und Unternehmensberatung**

**Lukas Hendricks, Steuerberater**

**MBA (International Taxation)**

**Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen\***  
**Fachberater für den Heilberufebereich\***

**Telefon 0228/4331564**

**Telefon 0228/4331572**

**Mobil 0151/14822025**

**Dreizehnmorgenweg 47**  
**53175 Bonn**

**[info@hendricks-consulting.de](mailto:info@hendricks-consulting.de)**

**[www.steuerberater-hendricks.de](http://www.steuerberater-hendricks.de)**

**Disclaimer: vorbehaltlich eigener rechtlicher Prüfung durch den Auftraggeber, Haftung wunschgemäß ausgeschlossen, ein Angebot für Auskunft inkl. Haftungsübernahme lasse ich Ihnen auf Wunsch gerne zukommen**

*\* IFU / ISM gGmbH*

## Rechtliches

### *Disclaimer*

---

Der Inhalt der vorliegenden Präsentation ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand sorgfältig bearbeitet und erstellt worden. Wegen der vielen Neuerungen und der Dynamik des Rechtsgebiets, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener offener Rechts-, Anwendungs- und Auslegungsfragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann weder vom Veranstalter noch von dem Verfasser der Präsentation oder dem Referenten irgendeine Haftung übernommen werden.

Die vorliegenden Inhalte dienen lediglich der allgemeinen Information und geben die öffentlich bekannten und zugänglichen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Konsequenzen der Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen in Auszügen wieder. Dieses Informationsangebot stellt keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall dar. Es kann eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht ersetzen, stellt aber keine Aufforderung zur Rechts- oder Steuerberatung dar.

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck, Weiterleitung und Vervielfältigung sowie Verwendung dieses Konzeptes - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Verfassers.